



Satzung der Stadt Bad Langensalza

**Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung
der Kur- und Rosenstadt Bad Langensalza**

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 15.07.2019	Inkrafttreten am 02.08.2019	Jahrgang 16, Nr. 10 vom 08.08.2019

nichtamtliche Lesefassung

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza folgende

Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Kur- und Rosenstadt Bad Langensalza

beschlossen:

§ 1

Name und Funktion des Beirates

- (1) In der Stadt Bad Langensalza wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Menschen mit Behinderung gebildet.
- (2) Der Beirat trägt den Namen „Beirat für Menschen mit Behinderung der Kur- und Rosenstadt Bad Langensalza“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung in der Stadt.
- (4) Der Beirat vertritt die Menschen mit Behinderung der Stadt Bad Langensalza und deren Angehörigen, die in Bad Langensalza und Ortsteilen mit ihrer Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 genannten Personenkreis bei Anliegen hinsichtlich Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen (Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen und Sport) sowie Fragen sozialer Leistungen für Menschen mit Behinderung
 - b) Beratung der Gebietskörperschaft in den Menschen mit Behinderung betreffenden Fragen,
 - c) Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
 - d) Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Behindertenarbeit.
- (2) Der Beirat arbeitet mit dem von Landkreis benannten Behindertenbeauftragten vertrauensvoll zusammen.

nichtamtliche Lesefassung

§ 3

Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung und sollte vor allen Entscheidungen, die überwiegend Menschen mit Behinderungen betreffen, angehört werden.
- (2) Das Informationsrecht des Beirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die überwiegend Menschen mit Behinderung betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.
- (3) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und den Ortsteilräten nicht an der Beschlussfassung.
- (4) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (5) Vorschläge und Anregungen des Beirates sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und den Ortsteilräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 4

Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates werden auf Vorschlag der in der Stadt und Ortsteilen tätigen Vereine, Verbände, Selbsthilfegruppen sowie Wohlfahrtsverbände, die gemäß ihrer Satzung die Interessen der behinderten Menschen wahrnehmen, durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Beirat durch den Stadtrat gewählt ist. Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerbern, Angehörigen von Betroffenen und Stadtratsfraktionen eingereicht werden.
- (3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahl.
- (5) Bei Stimmgleichheit für den/die letzten zu vergebenden Sitz im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

nichtamtliche Lesefassung

- (6) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5

Konstituierende Sitzung des Beirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Beirates wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl der Beiratssprecher geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6

Wahl der Beiratssprecher

- (1) Die Mitglieder unter § 3 wählen 3 Beiratssprecher aus ihrer Mitte.
- (2) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat 3 Stimmen. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (3) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (4) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (5) Der Beirat kann einen Beiratssprecher nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (6) Beim Ausscheiden eines Beiratssprechers findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.

§7

Sitzungen, Einberufungen

- (1) Die Beiratssprecher legen die Sitzungsschwerpunkte fest und laden den Beirat mindestens viermal im Jahr zur Sitzung ein.
- (2) Die Einladung der Mitglieder soll 14 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Als Teilnehmer in beratender Funktion können jeweils
 - a) Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Bad Langensalza
 - b) die/ der Kreis- Behinderten- und Seniorenbeauftragte des Landkreises Unstrut - Hainichzur Sitzung eingeladen werden.

nichtamtliche Lesefassung

- (4) Die Leitung der Sitzung übernimmt ein Vertreter der Beiratssprecher.
- (5) Die Sitzungen finden öffentlich statt.
- (6) Es wird ein Protokoll erstellt.
- (7) Näheres kann bei Bedarf in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 8

Ehrenamt/Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheiten zu bewahren. Dies gilt nicht für die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt §12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9

Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.